

Schieds- und Schlichtungsordnung der Vereinigung der Jäger des Saarlandes

§ 1

(1) Bei der Vereinigung der Jäger des Saarlandes ist eine Schieds- und Schlichtungsstelle eingerichtet.

(2) Die Schieds- und Schlichtungsstelle ist zuständig für zivilrechtliche Streitigkeiten im Bereich des Jagdrechts mit Ausnahme von Streitigkeiten aus dem Bereich des gesetzlich geregelten Jagd- und Wildschadenersatzverfahrens. Sie wird getragen von der Vereinigung der Jäger des Saarlandes und kann von jedem Mitglied dieser Vereinigung angerufen werden.

(3) Aufgabe der Schlichtungsstelle ist die gütliche Beilegung von Streitfällen auf dem Gebiet des Jagdrechts.

(4) Aufgabe der Schiedsstelle ist die Entscheidung von Streitfällen auf dem Gebiet des Jagdrechts, die gemäß Vereinbarung der Parteien unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch die Schiedsstelle der Vereinigung der Jäger des Saarlandes entschieden werden sollen.

Besetzung der Schieds- und Schlichtungsstelle

§ 2

(1) Der Vorstand der Vereinigung der Jäger des Saarlandes bestellt für eine Amtszeit von jeweils 5 Jahren in genügender Anzahl Vorsitzende der Schieds- und Schlichtungsstelle sowie beisitzende Schiedsrichter der Schiedsstelle. Die Vorsitzenden müssen die Befähigung zum Richteramt haben und über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet des Jagdrechts verfügen. Die beisitzenden Schiedsrichter sollen die Befähigung zum Richteramt haben und über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet des Jagdrechts verfügen. Besondere Erfahrungen auf dem Gebiet des Jagdrechts gelten als nachgewiesen z. B. aufgrund einer Tätigkeit im Rechtsausschuss der Vereinigung der Jäger des Saarlandes oder als Prüfer für das Fach Jagdrecht in der Jägerprüfung.

(2) Vorsitzende der Schieds- und Schlichtungsstelle und beisitzende Schiedsrichter der Schiedsstelle erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 8 bzw. eine Vergütung nach § 19 dieser Schieds- und Schlichtungsordnung.

(3) Als Schlichtungsstelle wird der Vorsitzende allein tätig. Als Schiedsstelle entscheidet die Stelle in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei beisitzenden Schiedsrichtern. Sind mehrere Vorsitzende der Schieds- und Schlichtungsstelle und mehr als zwei beisitzende Schiedsrichter bestellt, so sind diese für die jeweils eingegangenen Sachen im Turnus zuständig.

(4) Die Mitglieder der Schieds- und Schlichtungsstelle nehmen das übertragene Amt nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch vor. Sie sind bei der

Beurteilung der Schieds- oder Schlichtungsangelegenheit an keine Weisungen gebunden und ausschließlich ihrem fachlichen und persönlichen Urteil unterworfen. Sie sind über alles, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Schieds- oder Schlichtungsstelle zur Kenntnis kommt, zum Stillschweigen verpflichtet.

Teil I Schlichtungsverfahren

Einleitung des Verfahrens

§ 3

(1) Die Schlichtungsstelle wird über die Geschäftsstelle der Vereinigung der Jäger des Saarlandes angerufen. Anträge sind unter Darlegung des Sachverhalts und unter Bezeichnung und möglichst unter Beifügung der zur Verfügung stehenden Beweismittel schriftlich einzureichen. Name und Anschrift des Antragsgegners sind anzugeben.

(2) Die Geschäftsstelle leitet Anträge auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens unverzüglich an den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle weiter. Sie übersendet dem Antragsteller ein Exemplar der Schieds- und Schlichtungsordnung. Er hat sein Einverständnis zu dieser Schieds- und Schlichtungsordnung zu erklären.

Durchführung des Verfahrens

§ 4

(1) Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle übersendet dem Antragsgegner den Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens und ein Exemplar der Schieds- und Schlichtungsordnung. Erklärt sich der Antragsgegner zur Güteverhandlung vor der Schlichtungsstelle bereit, soll er sich gleichzeitig mit der Einverständniserklärung zum Vorbringen des Antragstellers schriftlich äußern.

(2) Nach Eingang der Einverständniserklärungen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 beraumt der Vorsitzende der Schlichtungsstelle einen Termin zur Güteverhandlung an und lädt die Parteien zu diesem Termin.

§ 5

Zur Güteverhandlung vor der Schlichtungsstelle sollen die Parteien persönlich erscheinen. In Ausnahmefällen können sie sich durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene volljährige Person vertreten lassen.

§ 6

(1) Der Vorsitzende leitet die Güteverhandlung. Diese ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Dritten bei berechtigtem Interesse die Anwesenheit gestatten.

(2) Der Vorsitzende hat die Parteien auf alle zur Klärung des Sachverhalts erforderlichen Beweismittel und Unterlagen hinzuweisen. Er kann anwesende Parteien, Zeugen und Sachverständige hören. Er trifft Feststellungen und erhebt Beweis nach freiem Ermessen.

(3) Zur Erledigung der Streitigkeit unterbreitet der Vorsitzende den Parteien einen Vergleichsvorschlag.

(4) Im Falle des Scheiterns einer vergleichweisen Einigung weist der Vorsitzende auf die Möglichkeit der Durchführung eines Schiedsverfahrens gem. §§ 9 ff. und die für die Durchführung dieses Verfahrens erforderlichen Voraussetzungen hin.

§ 7

(1) Über die Güteverhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie hat die Anwesenden, den Ort und Tag der Verhandlung sowie deren Ergebnis zu beinhalten und ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Den Parteien wird unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift übersandt.

(2) Die Niederschrift über die Güteverhandlung und die eingereichten Unterlagen, soweit sie nicht den Parteien auf Antrag zurückgegeben werden, sind bei der Geschäftsstelle der Vereinigung der Jäger des Saarlandes für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren.

Kosten des Schlichtungsverfahrens

§ 8

(1) Vergleichen sich die Parteien vor der Schlichtungsstelle oder scheitert die Schlichtung in oder (bei einem Widerrufsvergleich) nach der Güteverhandlung, so betragen die Kosten für die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle 150,00 €. Der Vergleich enthält eine Regelung über die Kostenverteilung. In der Regel sollen die Kosten geteilt werden.

(2) Lehnt der Antragsgegner eine Schlichtungsverhandlung ab, so hat der Antragsteller eine Gebühr von 30,00 € zu zahlen.

(3) Scheitert die Schlichtungsverhandlung nach der Einverständniserklärung beider Parteien, aber vor der Güteverhandlung, so beträgt die Gebühr 60,00 €. Diese trägt die Partei, an der die Schlichtung scheitert.

(4) Für die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle wird ein Kostenvorschuss erhoben.

(5) Die eigenen Kosten der Parteien werden nicht erstattet.

Teil II Schiedsverfahren

§ 9

(1) Für das Schiedsverfahren gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO), insbesondere diejenigen über das schiedsrichterliche Verfahren (§§ 1025 ff. ZPO), soweit nicht im Folgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind.

(2) Die Durchführung eines Schiedsverfahrens setzt eine schriftliche Vereinbarung der Parteien voraus, wonach die Streitigkeit unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch die Schiedsstelle der Vereinigung der Jäger des Saarlandes unter Anwendung dieser Schieds- und Schlichtungsordnung entschieden werden soll (Schiedsvertrag).

(3) Die Durchführung eines Schiedsverfahrens setzt regelmäßig die vorangegangene erfolglose Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gem. §§ 3 ff. voraus.

Einleitung des Verfahrens

§ 10

(1) Die Partei, die das Schiedsverfahren einleiten will (Kläger), hat den Antrag bei der Geschäftsstelle der Vereinigung der Jäger des Saarlandes in schriftlicher Form zu stellen.

(2) Der Antrag auf Einleitung des Schiedsverfahrens hat zu enthalten:

- a) das Verlangen, die Streitigkeit im Schiedsverfahren zu entscheiden,
- b) die Namen und Anschriften der Parteien,
- c) Angaben zur Art des Streitgegenstandes und des Anspruchs,
- d) Angaben zur Höhe des Gegenstandswerts (Streitwerts),

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der zwischen den Parteien getroffene Schiedsvereinbarung gem. § 9 Abs. 2,
- b) die Klageschrift (§ 253 ZPO).

(3) Dem Antrag und allen weiteren Schriftsätzen sind in der erforderlichen Anzahl Ablichtungen zur Weiterleitung an die Gegenseite (Beklagten) beizufügen.

(4) Die Geschäftsstelle der Vereinigung der Jäger des Saarlandes leitet Anträge auf Einleitung des Schiedsverfahrens unverzüglich an den Vorsitzenden der Schiedsstelle weiter.

§ 11

(1) Die Vertretung der Parteien durch Verfahrensbevollmächtigte ist zulässig.

(2) Parteivertreter, die nicht gesetzliche Vertreter ihrer Partei sind, haben sich auf Verlangen durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Durchführung des Verfahrens

§ 12

Der Vorsitzende der Schiedsstelle stellt den Antrag auf Einleitung des Schiedsverfahrens und die Klageschrift der Gegenseite mittels eingeschriebenen Briefs zu und fordert diese unter Setzung einer Frist von einem Monat zur Stellungnahme zu der Klageschrift auf.

§ 13

(1) Das Verfahren vor der Schiedsstelle ist nicht öffentlich.

(2) Die Schiedsstelle hat für eine zügige Durchführung des Schiedsverfahrens zu sorgen. Die Parteien haben ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel vollständig und so zeitig vorzubringen, wie es nach der jeweiligen Prozesslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozessführung entspricht.

(3) Die Schiedsstelle entscheidet in der Regel aufgrund mündlicher Verhandlung. In geeigneten Fällen kann mit Zustimmung der Parteien das schriftliche Verfahren angeordnet werden.

§ 14

(1) Liegt die Klageerwiderung vor oder ist die hierzu gesetzte Frist erfolglos verstrichen, so bestimmt der Vorsitzende Termin zur mündlichen Verhandlung. Zu diesem Termin sind die Parteien mittels eingeschriebenen Briefs zu laden. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem ersten Verhandlungstermin muss eine Frist von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen darf der Vorsitzende die Frist abkürzen.

(2) Die Schiedsstelle soll schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen treffen, die erforderlich erscheinen, damit der Rechtsstreit möglichst in einem Termin erledigt werden kann.

(3) Die Schiedsstelle ist an die Beweisanträge der Parteien nicht gebunden. Sie kann Beweisaufnahmen durch eines ihrer Mitglieder als beauftragten Richter durchführen lassen oder die Beweisanträge der Parteien ablehnen, wenn und soweit sie diese für unerheblich, unnötig oder als Verschleppungsversuch erachtet.

(4) Im Übrigen regelt die Schiedsstelle das Verfahren nach freiem Ermessen. Sie kann den Beginn und den Fortgang ihrer Tätigkeit von angemessenen Kostenvorschüssen abhängig machen.

§ 15

(1) Verhandlungsort ist der Sitz der Geschäftsstelle der Vereinigung der Jäger des Saarlandes.

(2) Die mündliche Verhandlung ist durch Schriftsätze vorzubereiten.

(3) Erklärt sich eine der Parteien nicht zu den tatsächlichen Behauptungen der Gegenseite oder erscheint sie trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne genügende Entschuldigung nicht zum Verhandlungstermin, so setzt die Schiedsstelle das Verfahren fort und erlässt den Schiedsspruch unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisse.

§ 16

Über die mündliche Verhandlung vor der Schiedsstelle sowie über die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und über die Durchführung von Ortsbesichtigungen sind Niederschriften zu fertigen. In diesen sind die Anträge der Parteien und ihr sonstiges Vorbringen zu vermerken, soweit es nach Ermessen der Schiedsstelle wesentlich und nicht bereits in den Schriftsätzen der Parteien enthalten ist.

§ 17

(1) Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen. Er hat die wesentlichen Gründe der Entscheidung zu enthalten, es sei denn, die Parteien haben auf eine Begründung ausdrücklich verzichtet.

(2) Der Schiedsspruch ist von den Mitgliedern der Schiedsstelle nach Maßgabe von § 1054 Abs. 1 ZPO zu unterschreiben.

(3) Jeder Partei ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs per eingeschriebenen Brief zu übermitteln.

(4) Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils (§ 1055 ZPO).

(5) Für die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung des Schiedsspruchs gilt das Gericht als zuständig vereinbart, das für den Sitz der Geschäftsstelle der Vereinigung der Jäger des Saarlandes zuständig ist.

(6) Nach Abschluss des Verfahrens werden die entstandenen Akten bei der Geschäftsstelle der Vereinigung der Jäger des Saarlandes für den Zeitraum von fünf Jahren aufbewahrt.

§ 18

(1) Einigen sich die Parteien vor Erlass des Schiedsspruchs über die Beilegung des Streits, so hat die Schiedsstelle entweder einen Beschluss über die Einstellung des Verfahrens zu erlassen, oder, auf einen übereinstimmenden

Antrag der Parteien, die Einigung in Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut zu protokollieren. Der Schiedsspruch bedarf in diesem Fall keiner Begründung.

(2) Die Schiedsstelle übermittelt mit eingeschriebenem Brief den Parteien von den Mitgliedern der Schiedsstelle unterzeichnete Ausfertigungen des Beschlusses über die Einstellung des Schiedsverfahrens oder des Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut.

Kosten des Schiedsverfahrens

§ 19

(1) Die Schiedsstelle stellt den Gegenstandswert des Verfahrens nach billigem Ermessen fest und setzt die Kosten des Schiedsverfahrens fest. Bei der Festsetzung des Gegenstandswerts findet § 23 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) entsprechende Anwendung.

(2) Eine Gebühr der Schiedsstelle für das ordentliche Verfahren beträgt 20/10 der Gebühren nach § 13 RVG. Von den entstandenen Gebühren stehen dem Vorsitzenden der Schiedsstelle ein Anteil von 4/10, den beisitzenden Mitgliedern der Schiedsstelle ein Anteil von jeweils 3/10 zu.

(3) Ist das ordentliche Verfahren eingeleitet, so fallen für die Schiedsstelle folgende Gebühren gem. Abs. 2) an:

- a) ab Einreichung der Klageschrift 1,0 Gebühr,
- b) ab Beginn der mündlichen Verhandlung 2,0 Gebühren.
- e) für den Erlass eines Schiedsspruchs eine weitere Gebühr; diese fällt nicht an, wenn es sich um einen nicht begründeten Schiedsspruch aufgrund einer Einigung der Parteien gem. § 18 Abs. 1 handelt.

(4) Die Parteien haben alle notwendigen Auslagen der Mitglieder der Schiedsstelle sowie die durch die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, die Einholung von Gutachten und sonstigen Auskünften entstehenden Kosten zu tragen.

(5) Die Parteien haften der Schiedsstelle der Vereinigung der Jäger des Saarlandes als Gesamtschuldner.

(6) Die Schiedsstelle der Vereinigung der Jäger des Saarlandes kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens zur Deckung voraussichtlicher Gebühren und Kosten Vorschüsse anfordern.

(7) Die Vorschüsse sind von jeder Partei zur Hälfte zu zahlen. Zahlt die eine Partei ihre Hälfte nicht, so kann die Schiedsstelle diese Hälfte von der anderen Partei anfordern. Zahlt auch die andere Partei auf diese Anforderung nicht, so stellt die Schiedsstelle das Verfahren ein.